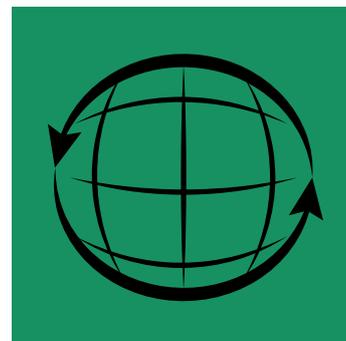


Umweltschutzausgaben und -produkte

Investitionen für den Umweltschutz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden

Jahr 2020



Umweltschutzausgaben und
-produkte

Investitionen für den Umweltschutz im
Verarbeitenden Gewerbe sowie im
Bergbau und der Gewinnung
von Steinen und Erden

Jahr 2020

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkungen	3
Tabellen	
1. Gesamtübersicht der Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) Unternehmen, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995 nach wirtschaftlicher Gliederung	4
2. Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)	
2.1 Unternehmen, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und ausgewählte Umweltbereiche 2020 nach wirtschaftlicher Gliederung	6
2.2 Unternehmen, Investitionen für den Umweltschutz 2020 nach Größenklassen sowie additiven und integrierten Investitionen	10
3. Gesamtübersicht der im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) Betriebe, Investitionen und Investitionen für den für den Umweltschutz seit 1995 nach wirtschaftlicher Gliederung	12
4. Betriebe im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)	
4.1 Betriebe, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und ausgewählte Umweltbereiche 2020 nach wirtschaftlicher Gliederung	14
4.2 Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen 2020 nach Umweltbereichen und nach wirtschaftlicher Gliederung	18
4.3 Betriebe, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz 2020 nach regionaler Gliederung	22
Grafiken	
1. Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen in den letzten 10 Jahren	
2. Umweltschutzinvestitionen der Betriebe in den letzten 10 Jahren	
3. Anteile der Umweltbereiche bei den Investitionen von Betrieben für den Umweltschutz in den letzten 10 Jahren	
4. Anzahl der befragten Betriebe mit Investitionen in den Umweltschutz in ausgewählten Jahren nach kreisfreien Städten und Landkreisen	
5. Umweltschutzinvestitionen der Betriebe in ausgewählten Jahren nach kreisfreien Städten und Landkreisen	
Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	

Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht enthält die endgültigen Ergebnisse der Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe).

Erläuterungen und Definitionen sind in dem bundeseinheitlichen Qualitätsbericht hinterlegt:

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Umwelt/investitionen-umweltschutz-2020.pdf?__blob=publicationFile

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Zeichenerklärungen

- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- genau Null oder auf Null geändert
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

**1. Gesamtübersicht der Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
Unternehmen, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995
nach wirtschaftlicher Gliederung**

Systematik- Nr. der WZ 2008	Wirtschaftsgliederung	Jahr	Unternehmen			Investitionen		
			insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
							Anzahl	1 000 EUR
B - E	Produzierende Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1995	871	814	142	2 066 881	137 314	6,6
		2000	926	832	97	1 107 645	61 835	5,6
		2005	978	854	77	1 235 612	41 871	3,4
		2008	1 314	1 175	330	2 007 313	265 519	13,2
		2009	1 313	1 151	276	1 838 773	253 168	13,8
		2010	1 322	1 160	278	1 544 694	284 322	18,4
		2011	1 296	1 149	236	1 551 866	231 982	14,9
		2012	1 273	1 113	253	1 836 502	292 114	15,9
		2013	1 304	1 133	246	1 539 652	266 107	17,3
		2014	1 320	1 127	272	1 436 857	280 675	19,5
		2015	1 290	1 107	255	.	302 224	.
		2016	1 279	1 101	248	.	293 722	.
		2017	1 277	1 100	367	1 720 644	307 508	17,9
		2018	1 271	1 088	407	1 664 845	342 419	20,6
		2019	1 262	1 083	409	1 920 392	374 825	19,5
2020	1 209	1 040	391	1 996 135	293 139	14,7		
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinn- nung von Steinen und Erden	1995	871	814	142	2 066 881	137 314	6,6
		2000	926	832	97	1 107 645	61 835	5,6
		2005	978	854	77	1 235 612	41 871	3,4
		2008	1 063	962	172	1 663 499	56 571	3,4
		2009	1 046	940	161	1 486 223	103 801	7,0
		2010	1 051	937	149	1 118 771	75 651	6,8
		2011	1 030	917	90	1 144 853	34 602	3,0
		2012	1 012	888	101	1 276 849	51 281	4,0
		2013	1 043	906	85	1 044 027	41 775	4,0
		2014	1 056	905	109	987 220	74 326	7,5
		2015	1 029	884	101	1 120 000	82 403	7,4
		2016	1 020	876	88	1 283 858	77 761	6,1
		2017	1 014	868	204	1 199 330	77 055	6,4
		2018	988	839	221	1 135 611	80 563	7,1
		2019	984	841	220	1 346 133	90 890	6,8
2020	947	820	218	1 102 000	76 994	7,0		
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1995	16	16	9	166 335	.	.
		2000	10	10	2	37 965	.	.
		2005	12	11	-	60 754	-	-
		2008	10	9	2	46 612	.	.
		2009	10	9	4	60 235	2 506	4,2
		2010	10	9	3	62 171	17 861	28,7
		2011	11	10	3	57 048	.	.
		2012	11	10	2	54 129	.	.
		2013	11	10	2	56 678	.	.
		2014	10	9	1	53 270	.	.
		2015	11	10	3	68 933	11 471	16,6
		2016	11	10	2	79 767	.	.
		2017	10	9	3	58 020	5 148	8,9
2018	12	11	3	60 994	3 026	5,0		
2019	14	13	3	89 397	2 710	3,0		
2020	13	12	4	52 560	.	.		

¹Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt

**Noch 1. Gesamtübersicht der Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
Unternehmen, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995
nach wirtschaftlicher Gliederung**

Systematik- Nr. der WZ 2008	Wirtschaftsgliederung	Jahr	Unternehmen			Investitionen		
			insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
			Anzahl			1 000 EUR		% ¹
C	Verarbeitendes Gewerbe	1995	855	798	133	1 900 546	.	.
		2000	1 175	1 026	95	1 069 679	.	.
		2005	966	843	77	1 174 858	41 871	3,6
		2008	1 053	953	170	1 616 886	.	.
		2009	1 036	931	157	1 425 988	101 294	7,1
		2010	1 041	928	146	1 056 599	57 791	5,5
		2011	1 019	907	87	1 087 805	.	.
		2012	1 001	878	99	1 222 720	.	.
		2013	1 032	896	83	987 350	.	.
		2014	1 046	896	108	933 950	.	.
		2015	1 029	884	101	1 051 066	70 932	7,4
		2016	1 009	866	86	1 204 091	.	.
		2017	1 004	859	201	1 141 310	71 907	6,3
		2018	976	828	218	1 074 616	77 537	7,2
2019	970	828	217	1 256 736	88 181	7		
2020	934	808	214	1 049 440	.	.		
D	Energieversorgung	2006	108	96	22	284 388	83 179	29,2
		2008	77	58	17	130 910	14 736	11,3
		2009	88	65	23	128 156	18 624	14,5
		2010	84	63	26	170 193	25 998	15,3
		2011	83	66	16	187 938	34 084	18,1
		2012	81	62	20	294 214	31 085	10,6
		2013	79	63	20	230 476	25 000	10,8
		2014	80	60	15	210 205	24 392	11,6
		2015	82	67	18	249 430	30 927	12,4
		2016	76	61	15	244 240	54 025	22,1
		2017	81	67	20	284 026	48 811	17,2
		2018	88	72	22	272 396	70 713	26,0
2019	87	66	22	303 916	66 939	22,0		
2020	88	67	28	676 637	65 441	9,7		
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	2008	174	155	141	212 904	194 212	91,2
		2009	179	146	92	224 394	130 743	58,3
		2010	187	160	103	255 730	182 672	71,4
		2011	183	166	130	219 075	163 296	74,5
		2012	180	163	132	265 440	209 748	79,0
		2013	182	164	141	265 148	199 332	75,2
		2014	184	162	148	239 432	181 957	76,0
		2015	179	156	136	.	188 895	.
		2016	183	164	145	.	161 936	.
		2017	182	165	143	237 288	181 642	76,5
		2018	195	177	164	256 838	191 143	74,4
2019	191	176	167	270 343	216 996	80,3		
2020	174	153	145	217 498	150 703	69,3		

¹Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt

2. Unternehmen im Produzierenden
2.1 Unternehmen, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Unternehmen		
		insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz
		Anzahl		
05	Kohlenbergbau	1	1	1
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	-	-	-
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	10	10	3
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	2	1	-
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	13	12	4
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	129	113	27
11	Getränkeherstellung	7	7	4
13	Herstellung von Textilien	6	4	2
14	Herstellung von Bekleidung	-	-	-
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	1	1	-
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	20	16	2
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	11	10	3
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	17	12	2
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	5	5	4
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	73	72	43
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	11	11	3
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	85	76	20
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	46	39	8
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	31	30	11
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	177	141	29
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	24	20	3
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	31	28	9
28	Maschinenbau	106	93	19
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	22	17	6
30	Sonstiger Fahrzeugbau	12	11	2
31	Herstellung von Möbeln	20	14	6
32	Herstellung von sonstigen Waren	26	21	1
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	74	67	10
C	Verarbeitendes Gewerbe	934	808	214
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	947	820	218

Gewerbe (ohne Baugewerbe)
ausgewählte Umweltbereiche 2020 nach wirtschaftlicher Gliederung

Investitionen						Systematik- Nr. der WZ 2008
insgesamt	für den Umweltschutz					
	zusammen	darunter für				
		Abwasserwirtschaft	Luftreinhaltung	Klimaschutz		
1 000 EUR						
.	-	05
-	-	-	-	-	-	06
25 997	.	-	.	.	.	08
.	-	-	-	-	-	09
52 560	B
129 236	6 071	224	1 673	3 088		10
18 349	2 453	.	.	.		11
.	.	-	.	.		13
-	-	-	-	-		14
.	-	-	-	-		15
5 471		16
10 730		17
4 985		18
101 360	15 513	.	.	325		19
287 225	30 087	9 016	5 339	8 107		20
64 254	2 087	-	.	.		21
51 597	2 186	.	511	967		22
79 726	486	-	89	333		23
105 310	2 536	86	117	2 221		24
42 268	2 274	32	492	1 733		25
5 400	215	-	-	215		26
11 487	3 585	.	81	3 499		27
50 935	950	.	154	532		28
27 426	938	-	.	869		29
1 695	.	-	-	.		30
4 835	273	-	.	.		31
3 264	.	-	-	.		32
17 660	.	.	29	.		33
1 049 440	.	13 212	.	.		C
1 102 000	76 994	.	13 122	25 761		B + C

Noch 2.1 Unternehmen, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Unternehmen		
		insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz
		Anzahl		
35	Energieversorgung	88	67	28
D	Energieversorgung	88	67	28
36	Wasserversorgung	29	29	24
37	Abwasserentsorgung	26	23	21
38	Abfallentsorgung	112	96	95
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	7	5	5
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfall- entsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	174	153	145
D + E	Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	262	220	173
B - E	Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1 209	1 040	391

ausgewählte Umweltbereiche 2020 nach wirtschaftlicher Gliederung

Investitionen						Systematik- Nr. der WZ 2008
insgesamt	für den Umweltschutz					
	zusammen	darunter für				
		Abwasserwirtschaft	Luftreinhaltung	Klimaschutz		
1 000 EUR						
676 637	65 441	.	1 530	48 828	35	
676 637	65 441	.	1 530	48 828	D	
114 176	.	49 003	-	646	36	
35 344	27 550	.	-	-	37	
66 009	63 708	.	-	-	38	
1 968	.	-	-	-	39	
217 498	150 703	76 019	-	646	E	
894 134	216 145	.	1 530	49 474	D + E	
1 996 135	293 139	95 495	14 653	75 235	B - E	

2.2 Unternehmen, Investitionen für den Umweltschutz 2020 nach Größenklassen sowie additiven und integrierten Investitionen

Merkmal	Einheit	Investitionen für den Umweltschutz				
		insgesamt	davon			integrierte Investitionen
			Investitionen für den Klimaschutz ²	Investitionen für die anderen Umwelt- bereiche ³	additive Investitionen	
Unternehmen mit Umweltschutzinvestitionen	Anzahl ¹	391	152	309	233	208
Umweltschutzinvestitionen	1 000 EUR	293 139	75 235	217 905	179 055	38 849
nach Wirtschaftsbereichen						
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1 000 EUR	76 994	25 761	51 234	31 792	19 441
Energieversorgung	1 000 EUR	65 441	48 828	16 613	5 624	10 989
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfall- entsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	1 000 EUR	150 703	646	150 058	141 638	8 419
nach Umsatzgrößenklassen						
Unternehmen mit Umsatz von ... bis unter ... Millionen Euro						
unter 2 Mill.	1 000 EUR	4 406	240	4166	.	.
2 Mill. - 5 Mill.	1 000 EUR	12 109	2 476	9 633	.	.
5 Mill. - 10 Mill.	1 000 EUR	37 759	5 386	32 372	27 533	4 839
10 Mill. - 20 Mill.	1 000 EUR	51 487	3 474	48 013	43 582	4 431
20 Mill. - 50 Mill.	1 000 EUR	43 882	8 980	34 902	32 341	2 562
50 Mill. und mehr	1 000 EUR	143 496	54 678	88 818	62 030	26 787
nach Beschäftigtengrößenklassen						
Unternehmen mit ... bis unter ... Beschäftigte						
bis 49	1 000 EUR	67 641	7 482	60 159	52 970	7 188
50 - 99	1 000 EUR	58 047	8 065	49 982	42 728	7 254
100 - 249	1 000 EUR	54 980	9 537	45 442	43 543	1 899
250 - 499	1 000 EUR	60 399	.	.	.	11 030
500 - 999	1 000 EUR	43 548	7 811	35 737	26 211	9 526
1 000 und mehr	1 000 EUR	8 525	.	.	.	1 952

¹Mehrfachzählungen möglich

²Alle Investitionen in Klimaschutz zählen als integrierte Maßnahmen.

³umfasst die Bereiche Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Arten- und Landschaftsschutz, Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser

**3. Gesamtübersicht der Betriebe im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
Betriebe, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995
nach wirtschaftlicher Gliederung**

Systematik- Nr. der WZ 2008	Wirtschaftsgliederung	Jahr	Betriebe			Investitionen		
			insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
			Anzahl			1 000 EUR		% ¹
B - E	Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1995	1 061	981	168	2 388 541	141 985	5,9
		2000	1 211	1 055	122	1 351 542	79 456	5,9
		2005	1 339	1 130	101	1 458 237	57 316	3,9
		2008	1 908	1 576	451	2 331 296	269 617	11,6
		2009	1 913	1 571	377	2 162 637	281 153	13,0
		2010	1 941	1 609	384	1 838 212	282 145	15,3
		2011	1 922	1 598	356	1 898 353	255 601	13,5
		2012	1 900	1 577	393	2 137 164	317 602	14,9
		2013	1 935	1 598	375	1 909 395	294 027	15,4
		2014	1 964	1 612	428	1 827 257	364 114	19,9
		2015	1 929	1 600	428	.	371 256	.
		2016	1 923	1 594	434	2 289 360	371 111	16,2
		2017	1 946	1 614	563	2 117 440	370 284	17,5
		2018	1 826	1 515	559	2 167 050	442 451	20,4
		2019	1 834	1 517	542	2 371 945	454 743	19,2
2020	1 779	1 489	534	2 315 640	482 047	20,8		
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinn- nung von Steinen und Erden	1995	1 061	981	168	2 388 541	141 985	5,9
		2000	1 211	1 055	122	1 351 542	79 456	5,9
		2005	1 339	1 130	101	1 458 237	57 316	3,9
		2008	1 421	1 240	209	1 957 237	68 624	3,5
		2009	1 405	1 216	193	1 705 996	114 176	6,7
		2010	1 424	1 236	196	1 339 361	77 277	5,8
		2011	1 399	1 213	129	1 417 092	59 356	4,2
		2012	1 381	1 188	140	1 533 377	61 665	4,0
		2013	1 420	1 210	127	1 345 720	70 344	5,2
		2014	1 435	1 216	147	1 309 234	103 393	7,9
		2015	1 404	1 190	148	1 449 042	93 344	6,4
		2016	1 401	1 184	162	1 742 933	104 885	6,0
		2017	1 408	1 191	277	1 508 888	99 356	6,6
		2018	1 383	1 164	300	1 500 646	129 684	8,6
		2019	1 393	1 176	288	1 690 966	116 116	6,9
2020	1 346	1 160	286	1 478 856	124 427	8,4		
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1995	39	34	18	271 480	.	.
		2000	36	29	5	32 811	395	1,2
		2005	45	39	2	70 822	.	.
		2008	43	40	8	81 764	9 383	11,5
		2009	42	37	9	98 292	7 639	7,8
		2010	42	37	11	72 738	.	.
		2011	41	36	9	51 159	2 730	5,3
		2012	44	37	8	76 637	4 953	6,5
		2013	41	39	6	71 663	2 814	3,9
		2014	37	34	3	53 851	.	.
		2015	38	34	8	75 401	12 284	16,3
		2016	40	37	7	77 575	16 765	21,6
		2017	39	35	8	60 131	4 865	8,1
		2018	40	36	7	63 711	3 212	5,0
		2019	43	38	8	107 995	3 066	2,8
2020	42	37	9	56 631	2 502	4,4		

¹Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt

**Noch 3. Gesamtübersicht der Betriebe im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
Betriebe, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995
nach wirtschaftlicher Gliederung**

Systematik- Nr. der WZ 2008	Wirtschaftsgliederung	Jahr	Betriebe			Investitionen		
			insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
							Anzahl	1 000 EUR
C	Verarbeitendes Gewerbe	1995	1 022	947	150	2 117 062	.	.
		2000	1 175	1 026	117	1 318 731	79 062	6,0
		2005	1 294	1 091	99	1 387 415	.	.
		2008	1 378	1 200	201	1 875 473	59 241	3,2
		2009	1 363	1 179	184	1 607 705	106 538	6,6
		2010	1 382	1 199	185	1 266 623	.	.
		2011	1 358	1 177	120	1 365 933	56 626	4,1
		2012	1 337	1 151	132	1 456 739	56 712	3,9
		2013	1 379	1 171	121	1 274 057	67 530	5,3
		2014	1 398	1 216	144	1 255 383	.	.
		2015	1 366	1 156	140	1 373 640	81 060	5,9
		2016	1 361	1 147	155	1 665 358	88 120	5,3
		2017	1 369	1 156	269	1 448 757	94 491	6,5
D	Energieversorgung	2006	152	126	19	267 051	15 579	5,8
		2008	120	70	16	159 742	14 053	8,8
		2009	128	84	27	224 533	32 653	14,5
		2010	121	85	25	235 619	25 876	11,0
		2011	119	81	16	251 011	34 084	13,6
		2012	119	80	23	321 442	45 499	14,2
		2013	120	77	20	280 054	25 000	8,9
		2014	131	87	21	260 833	72 800	27,9
		2015	131	94	27	325 098	87 717	27,0
		2016	126	89	20	318 385	100 468	31,6
		2017	137	98	33	356 725	85 405	23,9
		2018	146	100	30	388 256	108 885	28,0
		2019	145	97	32	387 965	112 342	29,0
2020	157	108	47	599 104	199 557	33,3		
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	2008	367	266	226	214 317	186 940	87,2
		2009	380	271	157	232 108	134 324	57,9
		2010	396	288	163	263 233	178 992	68,0
		2011	404	304	211	230 249	162 161	70,4
		2012	400	309	230	282 346	210 438	74,5
		2013	395	311	228	283 622	198 682	70,1
		2014	398	309	260	257 190	187 920	73,1
		2015	394	316	253	.	190 194	.
		2016	396	321	252	228 041	165 758	72,7
		2017	401	325	253	251 827	185 524	73,7
2018	297	251	229	278 148	203 882	73,3		
2019	296	244	222	293 014	226 285	77,2		
2020	276	221	201	237 681	158 064	66,5		

¹Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt

4. Betriebe im Produzierenden

4.1 Betriebe, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe		
		insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz
		Anzahl		
05	Kohlenbergbau	3	3	3
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	1	1	1
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	36	32	5
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	2	1	-
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	42	37	9
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	162	143	37
11	Getränkeherstellung	10	10	7
13	Herstellung von Textilien	7	4	2
14	Herstellung von Bekleidung	-	-	-
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	1	1	-
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	26	21	4
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	19	17	5
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	20	14	2
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	5	5	4
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	108	105	52
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	17	16	3
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	99	90	22
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	154	132	28
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	39	38	16
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	218	173	32
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	27	23	3
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	38	35	9
28	Maschinenbau	134	116	23
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	27	20	7
30	Sonstiger Fahrzeugbau	16	15	4
31	Herstellung von Möbeln	22	16	6
32	Herstellung von sonstigen Waren	34	26	1
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	121	103	10
C	Verarbeitendes Gewerbe	1 304	1 123	277
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1 346	1 160	286

Gewerbe (ohne Baugewerbe)
ausgewählte Umweltbereiche 2020 nach wirtschaftlicher Gliederung

Investitionen					Systematik- Nr. der WZ 2008
insgesamt	für den Umweltschutz				
	zusammen	darunter für			
		Abwasserwirtschaft	Luftreinhaltung	Klimaschutz	
1 000 EUR					
22 210	1 835	.	.	-	05
.	06
33 489	.	.	555	.	08
.	-	-	-	-	09
56 631	2 502	.	726	30	B
190 466	8 097	630	1 795	4 339	10
28 192	2 907	.	117	528	11
.	.	-	.	.	13
-	-	-	-	-	14
.	-	-	-	-	15
27 244	5 355	.	.	.	16
20 584	2 646	.	664	.	17
5 523	18
101 360	15 513	.	.	325	19
437 115	65 239	24 076	4 830	8 173	20
66 885	2 087	-	.	.	21
51 453	2 375	.	502	1 179	22
109 078	3 420	72	743	1 925	23
139 528	3 848	240	851	2 221	24
67 138	2 635	32	845	1 741	25
7 775	215	-	-	215	26
11 816	3 552	.	49	3 499	27
60 632	996	.	167	561	28
31 217	1 174	-	.	869	29
11 226	155	.	.	.	30
4 866	273	-	.	.	31
3 743	.	-	-	.	32
20 155	.	.	29	.	33
1 422 225	121 925	29 036	14 876	33 368	C
1 478 856	124 427	.	15 602	33 398	B + C

Noch 4.1 Betriebe, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe		
		insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz
		Anzahl		
35	Energieversorgung	157	108	47
D	Energieversorgung	157	108	47
36	Wasserversorgung	40	38	24
37	Abwasserentsorgung	31	25	23
38	Abfallentsorgung	192	148	146
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	13	10	8
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfall- entsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	276	221	201
D + E	Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	433	329	248
B - E	Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1 779	1 489	534

ausgewählte Umweltbereiche 2020 nach wirtschaftlicher Gliederung

Investitionen						Systematik- Nr. der WZ 2008
insgesamt	für den Umweltschutz					
	zusammen	darunter für				
		Abwasserwirtschaft	Luftreinhaltung	Klimaschutz		
1 000 EUR						
599 104	199 557	.	2 258	181 562	35	
599 104	199 557	.	2 258	181 562	D	
125 364	.	49 003	-	646	36	
34 050	26 255	.	-	-	37	
75 377	71 968	.	-	-	38	
2 889	.	-	-	-	39	
237 681	158 064	74 679	-	646	E	
836 784	357 621	.	2 258	182 208	D + E	
2 315 640	482 047	110 199	17 860	215 606	B - E	

4.2 Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen 2020

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe			
		insgesamt	davon		
			Abfallwirtschaft	Abwasserwirtschaft	Lärm- und Erschütterungsschutz
Anzahl					
05	Kohlenbergbau	3	1	2	1
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	1	-	1	-
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	5	-	1	-
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	-
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	9	1	4	1
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	37	8	12	1
11	Getränkeherstellung	7	2	2	-
13	Herstellung von Textilien	2	-	-	-
14	Herstellung von Bekleidung	-	-	-	-
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	-	-	-	-
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	4	1	2	-
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	5	2	2	-
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	2	1	1	-
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	4	1	2	1
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	52	14	18	3
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	3	-	-	-
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	22	2	1	2
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	28	6	6	-
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	16	6	6	2
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	32	3	4	2
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	3	-	-	-
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	9	2	1	-
28	Maschinenbau	23	1	1	2
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	7	1	-	-
30	Sonstiger Fahrzeugbau	4	-	2	-
31	Herstellung von Möbeln	6	2	-	1
32	Herstellung von sonstigen Waren	1	-	-	-
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	10	4	2	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	277	56	62	14
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	286	57	66	15

nach Umweltbereichen und nach wirtschaftlicher Gliederung

mit Umweltschutzinvestitionen								Systematik- Nr. der WZ 2008
im Bereich								
Luft- rein- haltung	Arten- und Landschafts- schutz	Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächen- wasser	Klimaschutz	davon Maßnahmen in				
				Vermeidung und Verminde- rung von Emissionen	Nutzung erneuerbarer Energien	Energieeffizienz- steigerung und zur Energie- einsparung		
Anzahl								
1	2	-	-	-	-	-	05	
1	1	-	1	-	-	1	06	
3	2	-	2	1	-	1	08	
-	-	-	-	-	-	-	09	
5	5	-	3	1	-	2	B	
11	1	3	20	2	6	16	10	
3	-	-	4	-	-	4	11	
1	-	-	1	-	-	1	13	
-	-	-	-	-	-	-	14	
-	-	-	-	-	-	-	15	
2	-	1	2	1	1	1	16	
3	-	-	1	-	1	-	17	
1	-	-	2	-	2	1	18	
2	-	2	3	2	-	1	19	
23	2	9	26	4	4	24	20	
2	-	-	2	-	1	2	21	
9	-	4	14	2	2	12	22	
13	-	3	14	6	3	12	23	
7	-	3	6	1	1	5	24	
18	-	1	17	-	2	15	25	
-	-	-	3	-	1	2	26	
5	-	-	5	-	3	2	27	
9	-	5	17	3	2	16	28	
3	-	1	3	-	-	3	29	
1	-	1	2	-	-	2	30	
2	-	-	2	-	2	-	31	
-	-	-	1	-	-	1	32	
4	-	1	5	2	2	2	33	
119	3	34	150	23	33	122	C	
124	8	34	153	24	33	124	B + C	

Noch 4.2 Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen 2020

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen			
		insgesamt	davon im Bereich		
			Abfall-wirtschaft	Abwasser-wirtschaft	Lärm- und Erschütterungs-schutz
Anzahl					
35	Energieversorgung	47	-	4	5
D	Energieversorgung	47	-	4	5
36	Wasserversorgung	24	3	21	-
37	Abwasserentsorgung	23	2	23	-
38	Abfallentsorgung	146	146	1	-
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	8	-	-	-
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfall-entsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	201	151	45	-
D + E	Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	248	151	49	5
B - E	Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	534	208	115	20

nach Umweltbereichen und nach wirtschaftlicher Gliederung

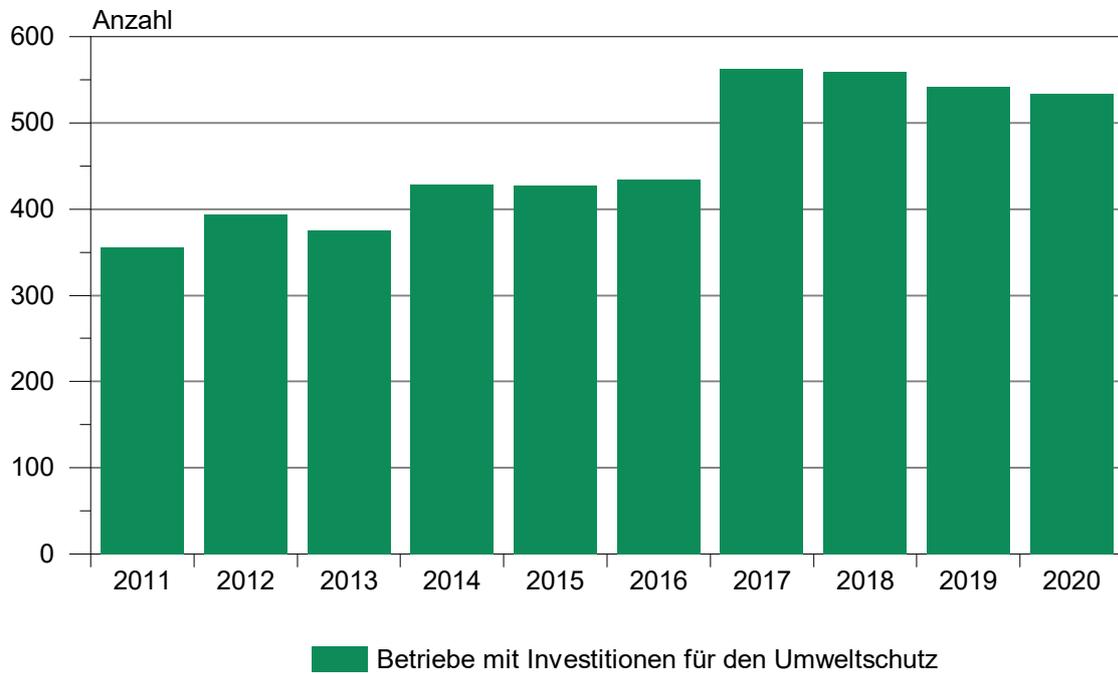
Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen								Systematik- Nr. der WZ 2008
davon im Bereich								
Luft- rein- haltung	Arten- und Landschafts- schutz	Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächen- wasser	Klimaschutz	davon Maßnahmen in			Anzahl	
				Vermeidung und Verminde- rung von Emissionen	Nutzung erneuerbarer Energien	Energieeffizienz- steigerung und zur Energie- einsparung		
19	2	5	40	5	20	23	35	
19	2	5	40	5	20	23	D	
-	-	1	5	-	-	5	36	
-	-	-	-	-	-	-	37	
-	-	-	-	-	-	-	38	
-	-	8	-	-	-	-	39	
-	-	9	5	-	-	5	E	
19	2	14	45	5	20	28	D + E	
143	10	48	198	29	53	152	B - E	

4.3 Betriebe, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz 2020 nach regionaler Gliederung

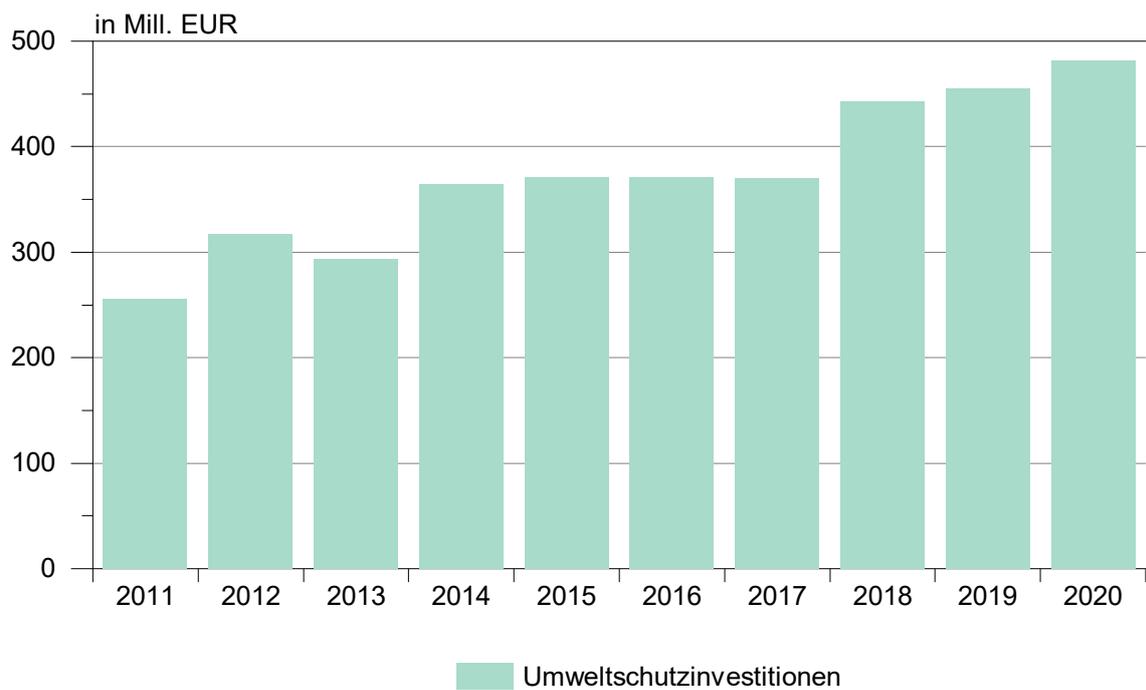
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Betriebe		Investitionen		
	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umwelt- schutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
	Anzahl		1 000 EUR		% ¹
Dessau-Roßlau, Stadt	49	16	46 460	7 309	15,7
Halle (Saale), Stadt	64	22	228 983	59 997	26,2
Magdeburg, Landeshauptstadt	76	24	132 158	30 735	23,3
Altmarkkreis Salzwedel	56	26	31 427	10 467	33,3
Anhalt-Bitterfeld	160	47	176 581	11 519	6,5
Börde	143	49	373 351	176 104	47,2
Burgenlandkreis	108	40	148 189	29 052	19,6
Harz	161	50	208 154	29 929	14,4
Jerichower Land	74	27	51 808	12 015	23,2
Mansfeld-Südharz	90	36	82 094	19 241	23,4
Saalekreis	196	74	442 179	42 825	9,7
Salzlandkreis	153	59	214 039	23 130	10,8
Stendal	56	25	51 445	11 224	21,8
Wittenberg	103	39	128 772	18 500	14,4
Sachsen-Anhalt	1 489	534	2 315 640	482 047	20,8
davon					
Kreisfreie Städte	189	62	407 601	98 040	24,1
Landkreise	1 300	472	1 908 039	384 007	20,1

¹Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt

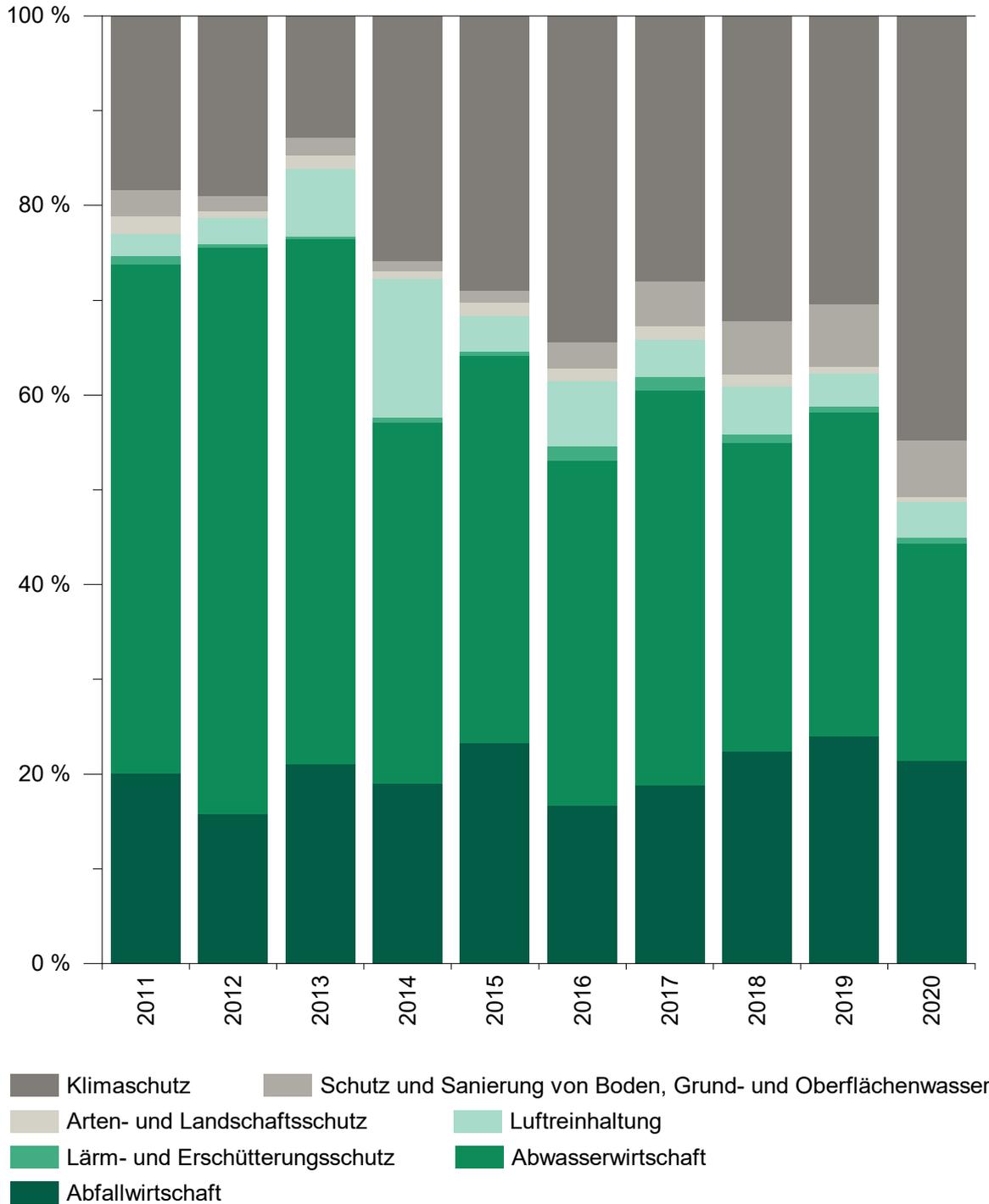
1. Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen in den letzten 10 Jahren



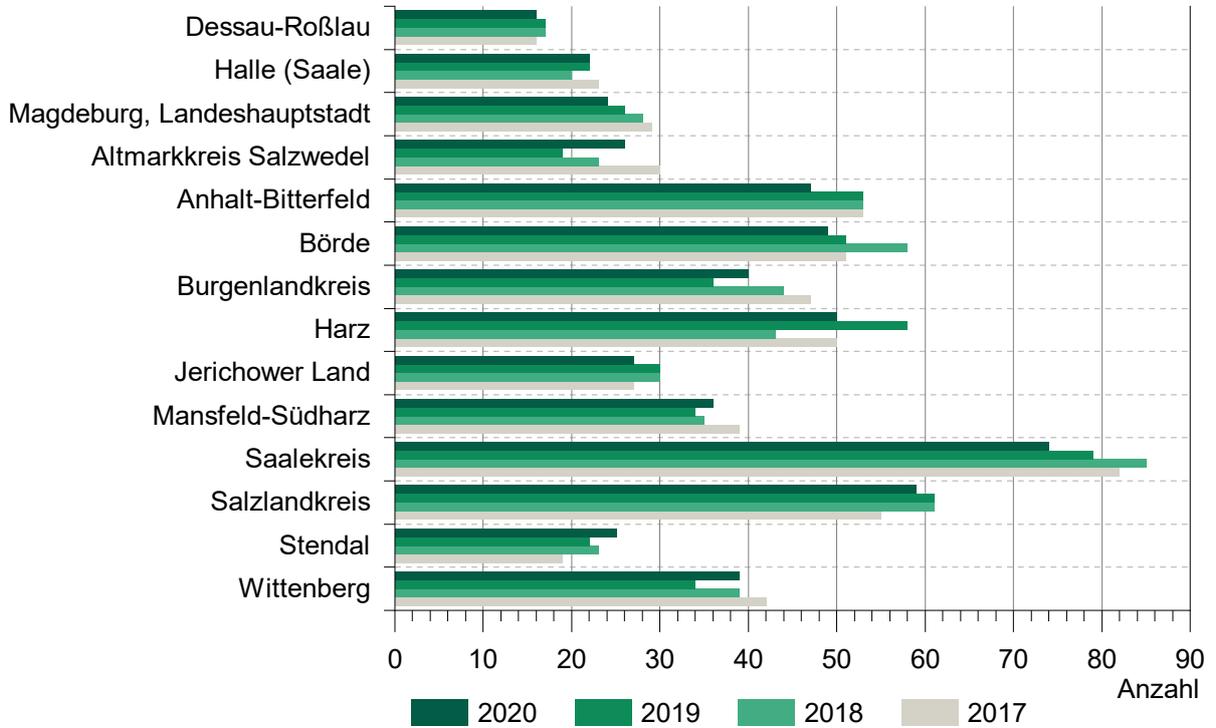
2. Umweltschutzinvestitionen der Betriebe in den letzten 10 Jahren



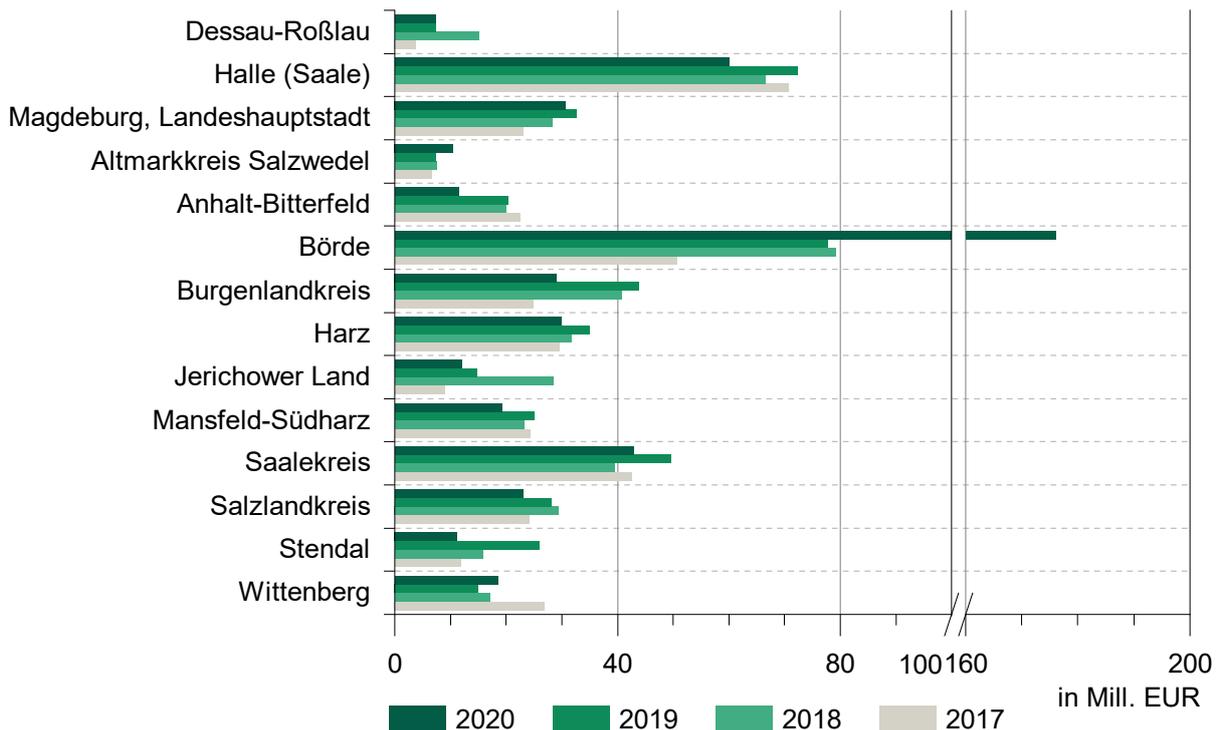
3. Anteile der Umweltbereiche bei den Investitionen von Betrieben für den Umweltschutz in den letzten 10 Jahren



**4. Anzahl der befragten Betriebe in ausgewählten Jahren
nach kreisfreien Städten und Landkreisen**



**5. Umweltschutzinvestitionen der Betriebe in ausgewählten Jahren
nach kreisfreien Städten und Landkreisen**



Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Bereich: Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
05	Kohlenbergbau
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
07	Erzbergbau
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
C	Verarbeitendes Gewerbe
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
11	Getränkeherstellung
12	Tabakverarbeitung
13	Herstellung von Textilien
14	Herstellung von Bekleidung
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen

Bereich: Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
24	Metallerzeugung und -bearbeitung
25	Herstellung von Metallerzeugnissen
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
28	Maschinenbau
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
30	Sonstiger Fahrzeugbau
31	Herstellung von Möbeln
32	Herstellung von sonstigen Waren
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
D	Energieversorgung
35	Energieversorgung
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
36	Wasserversorgung
37	Abwasserentsorgung
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2020 bei Unternehmen

11 |

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der beigefügten Unterlage.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008)

Bitte beachten Sie:

Es werden additive und integrierte **Umweltschutzinvestitionen** erhoben.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden.

Bitte tragen Sie hier die Höhe der Investitionen für den Umweltschutz und/oder den Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz für die gesamte Maßnahme in das entsprechende Feld ein. Ihre Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände für den Umweltschutz tragen Sie bitte ebenfalls ein.

Bitte beachten Sie, dass Investitionen in die Elektromobilität im Umweltbereich Luftreinhaltung (als integrierte Maßnahme) anzugeben sind.

Bitte tragen Sie Ihre Angaben nach Hauptzweck der Anlage bei dem jeweiligen Umweltbereich in die hierfür vorgesehenen weißen Felder ein. Bitte geben Sie keine Beträge mehrfach an.

Beachten Sie bitte bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **14** auf den Seiten 1 bis 3 in der separaten Unterlage.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endet.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Zeigen Sie uns bitte hier an, wenn Sie für das Berichtsjahr keine Investitionen für den Umweltschutz getätigt haben (Fehlanzeige).

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008) _____ Sst 1-9 Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

A Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz 2020 1

Umweltbereiche	Additiv 2		Integriert 3		Insgesamt	
	Volle Euro					
1 Abfallwirtschaft 4	03	_____	04	_____	02	_____
2 Abwasserwirtschaft 5	06	_____	07	_____	05	_____
3 Lärm- und Erschütterungs- schutz 6	09	_____	10	_____	08	_____
4 Luftreinhaltung 7						
4.1 Elektromobilität 7					29	_____
4.2 Luftreinhaltung (ohne Elektromobilität) 7	12	_____	13	_____	11	_____
4.3 Luftreinhaltung (Insgesamt). 7						_____
5 Arten- und Landschaftsschutz ... 8	15	_____	16	_____	14	_____
6 Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Ober- flächenwasser 9	18	_____	19	_____	17	_____
7 Klimaschutz						
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen 10					20	_____
7.2 Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien 11					21	_____
7.3 Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energie- sparmaßnahmen 12					22	_____
7.4 Klimaschutz (Insgesamt) 7						_____
Summe der Investitionen (1-7) zusammen 7						_____

B Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz 2020 13

Umweltbereiche	Additiv 2	Integriert 3	Insgesamt
	Volle Euro		
1-6 Alle Umweltbereiche	24 _____	25 _____	23 _____
7 Klimaschutz			26 _____
Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen zusammen (1-7)			_____

C Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände für den Umweltschutz 2020 14

Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände soweit nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) aktiviert

Volle Euro

Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen u.Ä. _____

Erworbene Software

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2020 bei Unternehmen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung über Investitionen für den Umweltschutz wird bundesweit bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Energie und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz. Sie dient für Zwecke der Umweltpolitik und als Grundlage zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG in der Untergliederung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Unternehmen und Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 14 Absatz 4 UStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 14 Absatz 5 UStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht. Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2020 bei Unternehmen

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Erhebungseinheit

Die Erhebung erstreckt sich auf Unternehmen der Abschnitte

B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

C Verarbeitendes Gewerbe

D Energieversorgung

E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 und der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss aufstellen muss,

einschl. aller Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u. Ä. sowie auch aller nichtproduzierenden Teile (z. B. Handelsabteilungen), jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland und rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften. Die Meldung ist auch von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand abzugeben.

Umfasst das Unternehmen mehr als einen Betrieb, ist mit dieser Unternehmensmeldung auch für die Betriebe des Unternehmens eine Meldung abzugeben (Fragebogen 111-B).

Die folgenden **Definitionen der Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz** wie auch der additiven („End-of-Pipe“) und integrierten Umweltschutzinvestitionen folgen im Wesentlichen den Kapiteln 3 und 4 der **VDI-Richtlinie 3800** „Ermittlung der Aufwendungen für Maßnahmen zum betrieblichen Umweltschutz“ vom Dezember 2001.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Erläuterungen zu den Definitionen der Investitionen für den Umweltschutz entnehmen Sie **1** bis **3**. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Umweltbereichen ab **4**.

1 Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz, die eine Verringerung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren. Ob die Investition auf rechtlicher oder freiwilliger Basis beruht, ist für die Erhebung nicht von Bedeutung. Diese begrenzen oder vermeiden Emissionen, die (potenziell) bei einer Produktionstätigkeit entstehen.

Bei Unternehmen, Betrieben oder fachlichen Unternehmensteilen, deren wirtschaftliche Tätigkeit in dem Bereich der ...

... **Energieerzeugung** liegt, sind Klimaschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die mit der Erzeugung und Bereitstellung erneuerbarer Energien verbunden sind oder der Steigerung der Energieeffizienz dienen.

... **Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen** liegt, sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Ausgenommen werden hier lediglich Investitionen in die Verwaltung.

Als **Investitionen** in Sachanlagen für den Umweltschutz gelten ...

... im Geschäftsjahr aktivierte Bruttozugänge, ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen des Anlagevermögens oder Teilen davon, die vollständig oder teilweise dem Umweltschutz dienen (Grundstücke ohne eigene Bauten, bebaute Grundstücke, Bauten, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung).

... dem Umweltschutz dienende aktivierte Leasinggüter.

... noch im Bau befindliche Umweltschutzanlagen, sofern in der Bilanz aktiviert.

Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Umweltschutzinvestitionen sind in den von Ihnen zu meldenden Beträgen mit anzugeben.

2 End-of-Pipe (additive) Umweltschutzmaßnahmen sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie lassen sich eindeutig und vollständig dem Umweltschutz zuordnen. Diese nachsorgenden Umweltmaßnahmen beziehen sich grundsätzlich auf bereits entstandene Emissionen und reduzieren oder beseitigen diese. Weiter zählen hierzu auch Kontroll- und Messsysteme zur Überwachung der (durch die Produktionstätigkeit) entstandenen Emissionen.

3 Integrierte Umweltschutzmaßnahmen vermindern Umweltbelastungen direkt bei der Leistungserstellung. Sie unterteilen sich in ...

... **anlageintegrierte** Maßnahmen, welche mit dem Produktionsprozess verbunden sind und zugleich als technische Elemente der Produktionsanlage einzeln nachweisbar sind.

... **prozessintegrierten** Maßnahmen, bei denen der gesamte Prozess einer Leistungserstellung im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik zu einer Minderung der Umweltbelastung führt. Einzelne Komponenten zur Minderung der Umweltauswirkungen sind nicht bestimmbar.

Bezüglich der Ermittlung anlagenintegrierter Maßnahmen empfiehlt es sich bereits in der Phase der Investitionsplanung Anlagenkataster zu erstellen, in denen Anlagenteile, die dem Umweltschutz dienen, gekennzeichnet sind. Der umweltrelevante Anteil prozessintegrierter Maßnahmen lässt sich durch die zusätzlichen Aufwendungen im Vergleich zu einer Anlage ohne diese positiven Umweltauswirkungen bestimmen.

In den Fällen, in denen keine exakten Angaben zur Höhe der integrierten Umweltschutzinvestitionen ermittelt werden können, sind qualifizierte Schätzungen möglich.

4 Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Vermeidung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle und sonstigen Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

– Beispiele für additive Maßnahmen

Deponien, Zwischenlager, Abfallverbrennungsanlagen, Trenn- und Sortieranlagen, Müllpressen, Feuerungsanlagen zur Mitverbrennung von Abfällen, Pilotanlagen zur Erforschung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Herstellung von Produkten sowie bei der Behandlung von Abfällen, Wiedereinsatz von Abfällen im Produktionsprozess.

5 Abwasserwirtschaft

Die Abwasserwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie zur Verringerung der Wärmemenge) bestimmt sind. Einzu beziehen sind auch Technologien für die Wasserkreislauf-führung. Ausgenommen ist der Hochwasserschutz.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislauf-führung.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Geschlossene Prozess- und Kühlwasserkreisläufe, geschlossene Wasserreinigungssysteme, Einführung von Luftkühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Chemikalienkonzentration, technische Umstellung auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht wasser-gefährdend sind.

6 Lärm- und Erschütterungsschutz

Dem Lärm- und Erschütterungsschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die Geräusche verringern oder vermeiden sowie deren Ausbreitung verhindern. Einzu beziehen sind auch Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen. Ausgenommen ist der Lärm- und Erschütterungsschutz, der dem Arbeitsschutz dient.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Lärmschutzwände, -mauern, -wälle, Schwingungsisolierung und Sonderfundamente bei technischen Anlagen und Maschinen, Schallschleusen, separate Sachanlagen für Messung, Kontrolle, Analyse u. Ä.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Ausrüstungs- und Maschinenteile zur Vermeidung von Lärm und Schwingungen; Kessel, Feuerungen, Brenner oder Komponenten mit niedrigen Lärmemissionen.

7 Luftreinhaltung

Der Luftreinhaltung dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, (Fein-)Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgas und Abluft (ohne Treibhausgase). Zur Luftreinhaltung zählen auch Maßnahmen der Elektromobilität. Die Elektromobilität umfasst Kraftfahrzeuge, deren Antriebstechnik

auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Als Kraftfahrzeug sind ausschließlich Pkw, Lkw und Busse zu berücksichtigen. Des Weiteren zählt dazu die Infrastruktur, z. B. Ladestationen für Elektro- und Hybridfahrzeuge sowie Wasserstofftankstellen. Ausgenommen sind Produktionsanlagen im Zusammenhang mit Elektromobilität und Maßnahmen, die dem Arbeitsschutz dienen.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Entstaubungs-, Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen, Anlagen zur Verminderung der Emission von Gerüchen oder Kohlenwasserstoffen, nachgeschaltete Kondensationsvorrichtungen, Abluftfilter.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Pkw, Busse, Lkw mit Elektro-, Hybrid- oder Wasserstoffantrieb, Katalysatoren, katalytische NOx-Reiniger, Niedrig-NOx-Brenner, umweltfreundlichere Kompressoren, computergesteuerte optimierte Feuerungsanlagen, anlageninterne Systeme zur internen Vermeidung bzw. Rückführung von Rauchgasen (z. B. Katalysator), luftdichte Förderbänder.

Alle Investitionen in Elektromobilität sind nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken integrierte Maßnahmen. Es gibt hier keine Unterscheidung in additiv und integriert, daher sind die Investitionen bei Insgesamt einzutragen.

8 Arten- und Landschaftsschutz

Der Arten- und Landschaftsschutz umfasst Maßnahmen, die auf den Schutz und die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen und semi-natürlichen Landschaften abzielen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die dem Landschaftsgartenbau zuzuordnen sind.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Befestigungen, Schutzsysteme für Wildtiere wie Wildtierbrücken, -zäune etc., Biotopgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Bepflanzungen).

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Präventionsmaßnahmen für Natur und Landschaft.

9 Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser

Den Schutz und die Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser umfassen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, welche darauf abzielen, das Eindringen von Schadstoffen zu verhindern, Böden und Gewässer zu reinigen und den Boden vor Erosion und anderweitiger physischer Degradation sowie vor Versalzung zu schützen. Hierzu zählt auch die Überwachung und Kontrolle der Boden- und Grundwasserverschmutzung.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Anlagen und Einrichtungen zur Abdichtung oder zur Behandlung kontaminierter Böden, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung wie z. B.

– Pumpen, die für den Betrieb von Anlagen mit einer geringeren Grundwasserentnahme auskommen.

– Anlagen zur Gebäudekühlung und -heizung oder zur Kühlung von Industrieanlagen mittels Grundwasserentnahme, beispielsweise Grundwasser-Geothermieanlagen: Wenn diese Anlagen durch bessere Kompressoren und Leitungen mit geringerem Durchmesser weniger Grundwasser abpumpen, wäre das eine Maßnahme für den Umweltschutz.

Austausch von PCB-haltigen Elektrokabeln, Verzicht auf Hochspannung in Ölkabeln, Überfüllschutz für Container.

Klimaschutz

Dem Klimaschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emission von Treibhausgasen (nach Kyoto-Protokoll: Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid, Stickstofftrifluorid). Zum Klimaschutz gehören Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zum Einsparen von Energie oder zur Steigerung der Energieeffizienz.

Alle Investitionen in Klimaschutz sind nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken integrierte Maßnahmen. Es gibt hier keine Unterscheidung in additiv und integriert, daher sind die Investitionen bei Insgesamt einzutragen.

Zwischen den folgenden drei Bereichen wird unterschieden:

10 Vermeidung und Verminderung der Emission von Treibhausgasen nach Kyoto-Protokoll:

- Kohlendioxid,
- Methan,
- Distickstoffoxid,
- halogenierte Fluorkohlenwasserstoffe,
- perfluorierte Kohlenwasserstoffe,
- Schwefelhexafluorid wie z. B. Fassung und Nutzung von Klär-, Deponie- und Grubengasen (Methan),
- Ersatz von herkömmlichen Klima- und Kälteanlagen durch Anlagen mit halogenfreien Kältemitteln,
- Umstellung auf halogenfreie Treibmittel und
- allgemeiner Verzicht auf den Einsatz von Klimagasen in Produktionsprozessen.

11 Nutzung erneuerbarer Energien wie z. B.

- Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten- und Strömungsenergie),
- Windenergie,
- solare Strahlungsenergie,
- Geothermie,
- Energie aus Biomasse (einschließlich Nutzung von Bio-, Deponie- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie) und
- Technologien zur Speicherung von erneuerbaren Energien.

12 Steigerung der Energieeffizienz bzw. Energiesparmaßnahmen wie z. B.

- Wärmetauscher (Wärmerückgewinnung),
- Wärmepumpen,
- Kraft-Wärme-Kopplung,
- Wärmedämmung von Anlagen und Produktionsgebäuden,
- Austausch der Heizungs- und Wärmetechnik durch umweltverträglichere oder alternative Techniken und
- effiziente Netze.

Bei Investitionen in die Steigerung der Energieeffizienz im Falle von **Hochöfen und Kraftwerksneubauten** ist nur der Teilbetrag der Investition zu berücksichtigen, der auf die Steigerung der Energieeffizienz gegenüber einer verfügbaren Vergleichsanlage bezogen ist. Über Vergleichsrechnungen kann ermittelt werden, wie viel besser der Wirkungsgrad der neuen Anlage im Vergleich zum Durchschnitt ist. Dieser Teil ist monetär zu schätzen und als Klimaschutzinvestition anzugeben.

13 Erstmalig gemietete und gepachtete neue Sachanlagen

Bitte hier keine Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge. Hier ist der Wert ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer der im Geschäftsjahr über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz anzugeben, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind. Nicht einzubeziehen sind die Anmietungen von Sachanlagen für die Mietdauer von bis zu einem Jahr sowie von gebrauchten Investitionsgütern.

14 Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände

Ein immaterieller Vermögensgegenstand ist ein nicht-physischer Vermögenswert im Eigentum einer Firma, der in der Unternehmensbilanz erfasst werden kann. In der Regel dienen immaterielle Werte langfristig dem Geschäftsbetrieb und sind damit dem Anlagevermögen zuzurechnen. Für den vorliegenden Erhebungsbereich dienen diese Vermögensgegenstände dem Umweltschutz.

Nach § 266 des Handelsgesetzbuches (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, gehören zu den immateriellen Vermögensgegenständen konkret erfassbare Rechte und Werte, darauf geleistete Anzahlungen und der Geschäfts- oder Firmenwert.

Hier sind die im Geschäftsjahr auf dem Anlagenkonto nach dem HGB aktivierten Bruttozugänge an

- **Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Warenzeichen, Umweltzertifizierungen und ähnlichen Rechten** sowie an
- **Software** einschließlich Softwarelizenzen, die entgeltlich erworben wurde,

anzugeben, soweit sie länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden.

Die vorstehenden Positionen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten, wobei Investitionen in beschaffte Software den Kaufpreis, einschließlich Einfuhrzölle und einbehaltene Verbrauchsteuern, sowie direkt zurechenbare Kosten für die Vorbereitung der Software auf ihre beabsichtigte Nutzung beinhalten.

Nicht einzubeziehen sind der Geschäfts- oder Firmenwert sowie geleistete Anzahlungen. Nach § 248 Absatz 2 HGB sind selbstgeschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ebenfalls nicht zu melden.

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2020 bei Betrieben

11 I–B

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der beigefügten Unterlage.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008)

Bitte beachten Sie:

Es werden additive und integrierte **Umweltschutzinvestitionen** erhoben.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden.

Bitte tragen Sie hier die Höhe der Investitionen für den Umweltschutz und/oder den Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz für die gesamte Maßnahme in das entsprechende Feld ein.

Bitte beachten Sie, dass Investitionen in die Elektromobilität im Umweltbereich Luftreinhaltung (als integrierte Maßnahme) anzugeben sind.

Bitte tragen Sie Ihre Angaben nach Hauptzweck der Anlage bei dem jeweiligen Umweltbereich in die hierfür vorgesehenen weißen Felder ein. Bitte geben Sie keine Beträge mehrfach an.

Beachten Sie bitte bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **13** auf den Seiten 1 bis 3 in der separaten Unterlage.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endet.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Zeigen Sie uns bitte hier an, wenn Sie für das Berichtsjahr keine Investitionen für den Umweltschutz getätigt haben (Fehlanzeige).

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008) Sst 1-9 Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

A Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz 2020 1

Umweltbereiche	Additiv 2		Integriert 3		Insgesamt	
	Volle Euro					
1 Abfallwirtschaft 4	03	_____	04	_____	02	_____
2 Abwasserwirtschaft 5	06	_____	07	_____	05	_____
3 Lärm- und Erschütterungs- schutz 6	09	_____	10	_____	08	_____
4 Luftreinhaltung 7						
4.1 Elektromobilität 7					29	_____
4.2 Luftreinhaltung (ohne Elektromobilität) 7	12	_____	13	_____	11	_____
4.3 Luftreinhaltung (Insgesamt). 7						_____
5 Arten- und Landschaftsschutz ... 8	15	_____	16	_____	14	_____
6 Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Ober- flächenwasser 9	18	_____	19	_____	17	_____
7 Klimaschutz						
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen 10					20	_____
7.2 Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien 11					21	_____
7.3 Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energie- sparmaßnahmen 12					22	_____
7.4 Klimaschutz (Insgesamt)						_____
Summe der Investitionen (1-7) zusammen						_____

**B Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen
Sachanlagen für den Umweltschutz 2020 ¹⁸**

Umweltbereiche	Additiv ²	Integriert ³	Insgesamt
	Volle Euro		
1-6 Alle Umweltbereiche	24 _____	25 _____	23 _____
7 Klimaschutz			26 _____
Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen zusammen (1-7)			<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2020 bei Betrieben

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung über Investitionen für den Umweltschutz wird bundesweit bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Energie und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz. Sie dient für Zwecke der Umweltpolitik und als Grundlage zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG in der Untergliederung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Unternehmen und Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 14 Absatz 4 UStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 14 Absatz 5 UStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht. Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2020 bei Betrieben

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Erhebungseinheit

Die Erhebung erstreckt sich auf Betriebe der Abschnitte

B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

C Verarbeitendes Gewerbe

D Energieversorgung

E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 und der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Für WZ B und C

Die Meldung ist für den **gesamten Betrieb** abzugeben. In die Meldung je Betrieb sind also auch einzubeziehen:

- Alle Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe auch Verkaufsbüros, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen sowie alle Betriebsteile, die nicht zum Verarbeitenden Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gehören,

wie z. B. baugewerbliche Abteilungen, Handelsabteilungen, Transportabteilungen, landwirtschaftliche Betriebsteile, Sozialeinrichtungen des Betriebes,

- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und

- örtlich getrennte Hauptverwaltungen.

Für WZ D und E

Einheiten, die Energie und/oder Wasser erzeugen/gewinnen und verteilen, Abwasser oder Abfall entsorgen oder Umweltverschmutzungen beseitigen, haben eine eigene Betriebsmeldung abzugeben, sofern mindestens eine vollbeschäftigte Person ständig für diese Einheit tätig ist. Die übrigen Einheiten können zu einer Betriebsmeldung zusammengefasst werden.

Die folgenden **Definitionen der Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz** wie auch der additiven („End-of-Pipe“) und integrierten Umweltschutzinvestitionen folgen im Wesentlichen den Kapiteln 3 und 4 der **VDI-Richtlinie 3800** „Ermittlung der Aufwendungen für Maßnahmen zum betrieblichen Umweltschutz“ vom Dezember 2001.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Erläuterungen zu den Definitionen der Investitionen für den Umweltschutz entnehmen Sie **1** bis **3**. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Umweltbereichen ab **4**.

- 1** Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz, die eine Verringerung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren. Ob die Investition auf rechtlicher oder freiwilliger Basis beruht, ist für die Erhebung nicht von Bedeutung. Diese begrenzen oder vermeiden Emissionen, die (potenziell) bei einer Produktionstätigkeit entstehen.

Bei Unternehmen, Betrieben oder fachlichen Unternehmensteilen, deren wirtschaftliche Tätigkeit in dem Bereich der ...

... **Energieerzeugung** liegt, sind Klimaschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die mit der Erzeugung und Bereitstellung erneuerbarer Energien verbunden sind oder der Steigerung der Energieeffizienz dienen.

... **Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen** liegt, sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Ausgenommen werden hier lediglich Investitionen in die Verwaltung.

Als **Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz** gelten ...

... im Geschäftsjahr aktivierte Bruttozugänge, ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen des Anlagevermögens oder Teilen davon, die vollständig oder teilweise dem Umweltschutz dienen (Grundstücke ohne eigene Bauten, bebaute Grundstücke, Bauten, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung).

... dem Umweltschutz dienende aktivierte Leasinggüter.

... noch im Bau befindliche Umweltschutzanlagen, sofern in der Bilanz aktiviert.

Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Umweltschutzinvestitionen sind in den von Ihnen zu meldenden Beträgen mit anzugeben.

- 2 End-of-Pipe (additive) Umweltschutzmaßnahmen** sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie lassen sich eindeutig und vollständig dem Umweltschutz zuordnen. Diese nachsorgenden Umweltmaßnahmen beziehen sich grundsätzlich auf bereits entstandene Emissionen und reduzieren oder beseitigen diese. Weiter zählen hierzu auch Kontroll- und Messsysteme zur Überwachung der (durch die Produktionstätigkeit) entstandenen Emissionen.

- 3 Integrierte Umweltschutzmaßnahmen** vermindern Umweltbelastungen direkt bei der Leistungserstellung. Sie unterteilen sich in ...

... **anlageintegrierte** Maßnahmen, welche mit dem Produktionsprozess verbunden sind und zugleich als technische Elemente der Produktionsanlage einzeln nachweisbar sind.

... **prozessintegrierte** Maßnahmen, bei denen der gesamte Prozess einer Leistungserstellung im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik zu einer Minderung der Umweltbelastung führt. Einzelne Komponenten zur Minderung der Umweltauswirkungen sind nicht bestimmbar.

Bezüglich der Ermittlung anlagenintegrierter Maßnahmen empfiehlt es sich bereits in der Phase der Investitionsplanung Anlagenkataster zu erstellen, in denen Anlagenteile, die dem Umweltschutz dienen, gekennzeichnet sind. Der umweltrelevante Anteil prozessintegrierter Maßnahmen lässt sich durch die zusätzlichen Aufwendungen im Vergleich zu einer Anlage ohne diese positiven Umweltauswirkungen bestimmen.

In den Fällen, in denen keine exakten Angaben zur Höhe der integrierten Umweltschutzinvestitionen ermittelt werden können, sind qualifizierte Schätzungen möglich.

4 Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Vermeidung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle und sonstigen Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

– Beispiele für additive Maßnahmen

Deponien, Zwischenlager, Abfallverbrennungsanlagen, Trenn- und Sortieranlagen, Müllpressen, Feuerungsanlagen zur Mitverbrennung von Abfällen, Pilotanlagen zur Erforschung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Herstellung von Produkten sowie bei der Behandlung von Abfällen, Wiedereinsatz von Abfällen im Produktionsprozess.

5 Abwasserwirtschaft

Die Abwasserwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie zur Verringerung der Wärmemenge) bestimmt sind. Einzu-beziehen sind auch Technologien für die Wasserkreislauf-führung. Ausgenommen ist der Hochwasserschutz.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislaufführung.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Geschlossene Prozess- und Kühlwasserkreisläufe, geschlossene Wasserreinigungssysteme, Einführung von Luftkühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Chemikalienkonzentration, technische Umstellung auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht wasser-gefährdend sind.

6 Lärm- und Erschütterungsschutz

Dem Lärm- und Erschütterungsschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die Geräusche verringern oder vermeiden sowie deren Ausbreitung verhindern. Einzubeziehen sind auch Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen. Ausgenommen ist der Lärm- und Erschütterungsschutz, der dem Arbeitsschutz dient.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Lärmschutzwände, -mauern, -wälle, Schwingungsisolierung und Sonderfundamente bei technischen Anlagen und Maschinen, Schallschleusen, separate Sachanlagen für Messung, Kontrolle, Analyse u. Ä.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Ausrüstungs- und Maschinenteile zur Vermeidung von Lärm und Schwingungen; Kessel, Feuerungen, Brenner oder Komponenten mit niedrigen Lärmemissionen.

7 Luftreinhaltung

Der Luftreinhaltung dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, (Fein-)Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgas und Abluft (ohne Treibhausgase). Zur Luftreinhaltung zählen auch Maßnahmen der Elektromobilität. Die Elektromobilität umfasst Kraftfahrzeuge, deren Antriebstechnik auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Als Kraftfahrzeug sind ausschließlich Pkw, Lkw und Busse zu berücksichtigen. Des Weiteren zählt dazu die Infrastruktur, z. B. Ladestationen für Elektro- und Hybridfahrzeuge sowie Wasserstofftankstellen. Ausgenommen sind Produktionsanlagen im Zusammenhang mit Elektromobilität und Maßnahmen, die dem Arbeitsschutz dienen.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Entstaubungs-, Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen, Anlagen zur Verminderung der Emission von Gerüchen oder Kohlenwasserstoffen, nachgeschaltete Kondensationsvorrichtungen, Abluftfilter.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Pkw, Busse, Lkw mit Elektro-, Hybrid- oder Wasserstoffantrieb, Katalysatoren, katalytische NOx-Reiniger, Niedrig-NOx-Brenner, umweltfreundlichere Kompressoren, computergesteuerte optimierte Feuerungsanlagen, anlageninterne Systeme zur internen Vermeidung bzw. Rückführung von Rauchgasen (z. B. Katalysator), luftdichte Förderbänder.

Alle Investitionen in Elektromobilität sind nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken integrierte Maßnahmen. Es gibt hier keine Unterscheidung in additiv und integriert, daher sind die Investitionen bei Insgesamt einzutragen.

8 Arten- und Landschaftsschutz

Der Arten- und Landschaftsschutz umfasst Maßnahmen, die auf den Schutz und die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen und semi-natürlichen Landschaften abzielen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die dem Landschaftsgartenbau zuzuordnen sind.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Befestigungen, Schutzsysteme für Wildtiere wie Wildtierbrücken, -zäune etc., Biotopgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Bepflanzungen).

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Präventionsmaßnahmen für Natur und Landschaft.

9 Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser

Den Schutz und die Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser umfassen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, welche darauf abzielen, das Eindringen von Schadstoffen zu verhindern, Böden und Gewässer zu reinigen und den Boden vor Erosion und anderweitiger physischer Degradation sowie vor Versalzung zu schützen. Hierzu zählt auch die Überwachung und Kontrolle der Boden- und Grundwasserverschmutzung.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Anlagen und Einrichtungen zur Abdichtung oder zur Behandlung kontaminierter Böden, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung wie z. B.

- Pumpen, die für den Betrieb von Anlagen mit einer geringeren Grundwasserentnahme auskommen.
- Anlagen zur Gebäudekühlung und -heizung oder zur Kühlung von Industrieanlagen mittels Grundwasserentnahme, beispielsweise Grundwasser-Geothermieanlagen: Wenn diese Anlagen durch bessere Kompressoren und Leitungen mit geringerem Durchmesser weniger Grundwasser abpumpen, wäre das eine Maßnahme für den Umweltschutz.

Austausch von PCB-haltigen Elektrokabeln, Verzicht auf Hochspannung in Ölkabeln, Überfüllschutz für Container.

Klimaschutz

Dem Klimaschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emission von Treibhausgasen (nach Kyoto-Protokoll: Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid, Stickstofftrifluorid). Zum Klimaschutz gehören Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zum Einsparen von Energie oder zur Steigerung der Energieeffizienz.

Alle Investitionen in Elektromobilität sind nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken integrierte Maßnahmen. Es gibt hier keine Unterscheidung in additiv und integriert, daher sind die Investitionen bei Insgesamt einzutragen.

Zwischen den folgenden drei Bereichen wird unterschieden:

10 Vermeidung und Verminderung der Emission von Treibhausgasen nach Kyoto-Protokoll:

- Kohlendioxid,
- Methan,
- Distickstoffoxid,
- halogenierte Fluorkohlenwasserstoffe,
- perfluorierte Kohlenwasserstoffe,
- Schwefelhexafluorid wie z. B. Fassung und Nutzung von Klär-, Deponie- und Grubengasen (Methan),
- Ersatz von herkömmlichen Klima- und Kälteanlagen durch Anlagen mit halogenfreien Kältemitteln,
- Umstellung auf halogenfreie Treibmittel und
- allgemeiner Verzicht auf den Einsatz von Klimagasen in Produktionsprozessen.

11 Nutzung erneuerbarer Energien wie z. B.

- Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten- und Strömungsenergie),
- Windenergie,
- solare Strahlungsenergie,
- Geothermie,
- Energie aus Biomasse (einschließlich Nutzung von Bio-, Deponie- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie) und
- Technologien zur Speicherung von erneuerbaren Energien.

12 Steigerung der Energieeffizienz bzw. Energiesparmaßnahmen wie z. B.

- Wärmetauscher (Wärmerückgewinnung),
- Wärmepumpen,
- Kraft-Wärme-Kopplung,
- Wärmedämmung von Anlagen und Produktionsgebäuden,
- Austausch der Heizungs- und Wärmetechnik durch umweltverträglichere oder alternative Techniken und
- effiziente Netze.

Bei Investitionen in die Steigerung der Energieeffizienz im Falle von **Hochöfen und Kraftwerksneubauten** ist nur der Teilbetrag der Investition zu berücksichtigen, der auf die Steigerung der Energieeffizienz gegenüber einer verfügbaren Vergleichsanlage bezogen ist. Über Vergleichsrechnungen kann ermittelt werden, wie viel besser der Wirkungsgrad der neuen Anlage im Vergleich zum Durchschnitt ist. Dieser Teil ist monetär zu schätzen und als Klimaschutzinvestition anzugeben.

13 Erstmals gemietete und gepachtete neue Sachanlagen

Bitte hier keine Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge. Hier ist der Wert ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer der im Geschäftsjahr über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge erstmals gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz anzugeben, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind. Nicht einzubeziehen sind die Anmietungen von Sachanlagen für die Mietdauer von bis zu einem Jahr sowie von gebrauchten Investitionsgütern.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Januar 2023 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 01/23	5,50
6 V 0 00	V	PDF-Datei Verzeichnis der Veröffentlichungen 2023	-
6 V 0 01	V	PDF-Datei Amtliches Verzeichnis der Landesbehörden Stand: 15. Dezember 2022	-
6 B 7 06	B VII 4j/21	PDF-Datei Wahl des 20. Bundestages in Sachsen-Anhalt am 26. September 2021	-
6 B 7 12	B VII 5j/21	PDF-Datei Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021	-
3 C 1 02	C I j/22	Bodennutzung in landwirtschaftlichen Betrieben Stand: Mai 2022	2,50
3 D 1 01	D I hj-01/22	Gewerbeanmeldungen und Gewerbeabmeldungen 1. Halbjahr 2022	3,50
3 E 1 02	E I m-09/22	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden September 2022, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 1 02	E I m-10/22	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Oktober 2022, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 2 01	E II m-10/22	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Oktober 2022	2,50
3 E 3 02	E III j/22	Ergebnisse der jährlichen Erhebung im Ausbaugewerbe Juni 2022, 2. Vierteljahr 2022	2,50
3 E 4 03	E IV j/21	Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2021	5,00
3 G 1 01	G I m-08/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel August 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-09/22	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität September 2022, Januar bis September 2022, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 01	G IV m-10/22	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Oktober 2022, Januar bis Oktober 2022, Sommerhalbjahr 2022, vorläufige Ergebnisse	7,50
3 H 1 01	H I m-07/22	Straßenverkehrsunfälle Juli 2022, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 05	H I vj-03/22	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr III. Quartal 2022, vorläufige Ergebnisse	1,50
3 H 2 01	H II m-08/22	Binnenschifffahrt August 2022	4,00
3 H 2 01	H II m-09/22	Binnenschifffahrt September 2022	4,00
3 K 5 03	K V 2j/21	Angebote der Jugendarbeit Jahr 2021	2,00
3 K 8 01	K VIII 2j/21	Ambulante Pflegedienste, stationäre Pflegeheime, Pflegegeld Jahr 2021	5,50
3 L 2 02	L II j/21	Gemeindefinanzen: Einzahlungen und Auszahlungen Jahresrechnung 2021	18,00
3 M 1 02	M I vj-04/22	Preisindizes für Bauwerke November 2022	3,00
3 Q 3 02	Q III j/2020	Güter und Leistungen für den Umweltschutz Jahr 2020	3,00
3 Q 3 03	Q III j/22	Wasser- und Abwasserentgelte Jahr 2022	4,50

